

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Ein- und
Ausfuhrvorschriften

Punkt der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

A

Der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

- 3 1. Abschnitt 1, Artikel 1 Nr. 6 (§ 11 Abs. 1 Klauentiere-Ein-
fuhrVO)

In Abschnitt 1 Artikel 1 Nr. 6 sind in § 11 Abs. 1 die Worte
"Klauenchips, -späne"
durch das Wort
"Klauenspäne"
zu ersetzen.

Begründung:

Das Wort "Chips" ist die im inter-
nationalen Handel übliche englische
Bezeichnung für Späne und erscheint
daher in dieser Aufzählung entbehrlich,
zumal es auch in der Aufzählung in
Absatz 2 Nr. 4 Zeile 1 fehlt.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1988

R 2. Abschnitt 2, Artikel 9 Nr. 6 und 7 (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 Klauentiere-AusfuhrVO)

In Abschnitt 2 Artikel 9 ist

- a) in Nummer 6 in § 12 Abs. 2 Nr. 2
das Wort "Bedingungen"
durch das Wort
"Anforderungen"
zu ersetzen;
- b) in Nummer 7 in § 14 Abs. 1 das Wort
"Herstellungsbedingungen"
durch das Wort
"Anforderungen"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

R 3. Abschnitt 2, Artikel 9 Nr. 7 (§ 14 Abs. 1 Klauentiere-AusfuhrVO)

In Abschnitt 2 Artikel 9 Nr. 7 sind in § 14 Abs. 1 die Worte
"§ 10 Abs. 3 und 4"
durch die Worte
"§ 10 Abs. 3 oder 4"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

B

4. Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.